

Amt für Raum und Verkehr, Postfach, 6301 Zug

**A-Post**

Baudepartement Stadt Zug  
Abteilung Baubewilligungen  
Gubelstrasse 22  
Postfach  
6301 Zug

Abteilung	Erh.	z. Kt.
Vorsteher		
Departementssekretärin		
Baubewilligungen		
<b>EINGANG 21. Dez. 2022</b>		
Städtebau		
Stadtplanung	✓	
Hochbau		
Tiefbau		

T direkt +41 41 728 54 73  
fabian.schweizer@zg.ch  
SZ-2022-~~899~~  
**20. DEZ. 2022**  
Zug, .....

**Vorprüfung Änderung Bebauungsplan «Lüssi Göbli», Stadt Zug**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 25. Oktober 2022 haben Sie der Baudirektion des Kantons Zug den Bebauungsplan «Lüssi Göbli» zur Vorprüfung zugestellt. Sie beabsichtigen, die Änderung im einfachen Verfahren gemäss § 40 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) durch den Stadtrat beschliessen zu lassen.

Zur Änderung des Bebauungsplans äussern wir uns wie folgt:

**1. Ausgangslage**

Der vorliegend ordentliche Bebauungsplan «Lüssi Göbli», der angepasst werden soll, wurde am 8. September 2015 vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt. Der Umgebungsgestaltungsplan vom 27. November 2012 wurde inzwischen weiterentwickelt. Dabei wurden folgende Punkte angepasst.

- Die zentrale Erschliessungssachse soll in ihrer Funktion als Begegnungsort gestärkt werden. Die Wegbreite weicht von der Vorgabe ab, sowie auch teilweise die Lage der Erschliessungssachse. Die zentrale Erschliessung soll direkter an die Punkthäuser im Osten angeschlossen werden.
- Alle Hauszugänge sind neu auf die Erschliessungssachse ausgerichtet.
- Die Spielflächen liegen neu an der zentralen Erschliessungssachse. Diese wird in ihrer Funktion als Treffpunkt gestärkt.
- Gedeckte Velounterstände sind lateral zur zentralen Erschliessungssachse vorgesehen. Damit wird die Frequenz erhöht, was zur Belebung beiträgt.

## 2. Vorprüfung

### 2.1. Änderung Umgebungsgestaltungsplan

Mit den inhaltlichen Änderungen am Umgebungsgestaltungsplan wird eine Aufwertung bewirkt. In Ziffer 16 wird dieser neu als wegleitend bezeichnet (bisher verbindlich), was der kantonalen Praxis entspricht. Zudem wird neu verlangt, dass Anpassungen des Umgebungsgestaltungsplans qualitativ mindestens gleichwertig sein müssen. Aus verfahrensrechtlicher Sicht bewerten wir die Anpassung des Umgebungsgestaltungsplans und der einen Bebauungsplanbestimmung als kleine Änderung, die vom Stadtrat erlassen werden kann.

Auch bei einer kleinen Planungsänderung, wie dies vorliegend der Fall ist und der Integration des raumplanerischen Berichts nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.01) in den Stadtratsbeschluss, müssen sämtliche in Art. 47 RPV genannten Themen zumindest in Kürze abgehandelt werden.

**Vorbehalt:** Es sind sämtliche in Art. 47 RPV genannten Themen in einem kurzen Planungsbericht abzuhandeln oder der Stadtratsbeschluss ist entsprechend anzupassen.

## 3. Bedeutung der Vorprüfung

Hinsichtlich der Bedeutung der Vorprüfung ist zu beachten, dass diese nur vorläufiger und relativ summarischer Natur ist; ihr Charakter ist anders als derjenige der Überprüfung im konkreten Einzelfall (vgl. Kölz, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich. Zürich 1999, N 26 zu § 20). Die Überprüfung eines konkreten Anwendungsaktes im Beschwerdeverfahren bleibt daher vorbehalten.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Amt für Raum und Verkehr



Réne Hutter  
Kantonsplaner

Beilagen:

- Anpassung des Bebauungsplans «Lüssi Göbli» (2-fach)

Seite 3/3

Mitteilung ohne Beilagen per Mail an:

- Baudirektionssekretariat
- Amt für Raum und Verkehr, Koordinationsstelle Ortsplanung und Baugesuche  
(Beilage: 1 Expl. Anpassung des Bebauungsplans «Lüssi Göbli»)